

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

72. Jahrgang

09. April 2015

Nr. 14 / S. 1

---

<b>Inhaltsübersicht:</b>		<b>Seite:</b>
49/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes für das Geschäftsjahr 2013 sowie den Prüfungsvermerk	2 - 4
50/2015	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss des Wasserwerkes für das Geschäftsjahr 2013 sowie den Prüfungsvermerk	5 - 7
51/2015	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umwelt – für die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung eines Wasserrades zum Schaubetrieb sowie zum Aufstau der Heder in Salzkotten-Upsprunge	8

49/2015

Stadt Bad Wünnenberg  
- Abwasserwerk –

## B e k a n n t m a c h u n g

Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr 2013 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne vom 25.03.2015 werden hiermit gem. § 12 der Satzung vom 17. Dezember 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2013 festgestellt. Der Jahresgewinn 2013 wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das laufende Jahr 2014 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten, und zwar im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 23.

Bad Wünnenberg, den 31. März 2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Wittler



---

---

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Bad Wünnenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.13 bis 31.12.13 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet. Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird der Bestätigungsvermerk um folgenden Hinweis ergänzt:

„1. Im Wirtschaftsjahr 2013 ist keine regelmäßige Zwischenberichterstattung gemäß § 20 EigVO NRW an den Betriebsausschuss erfolgt.

2. Eine Gebührenkalkulation gemäß § 6 KAG wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.“

Herne, den 25.03.2015

GPA NRW

Im Auftrag

*H. Debertshäuser*

Harald Debertshäuser



50/2015

Stadt Bad Wünnenberg  
- Wasserwerk –

## B e k a n n t m a c h u n g

Der Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr 2013 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne vom 25.03.2015 werden hiermit gem. § 14 der Betriebssatzung vom 17. Dezember 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2013 festgestellt.  
Der Jahresgewinn 2013 wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das laufende Jahr 2014 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten, und zwar im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 23.

Bad Wünnenberg, den 31. März 2015

Der Bürgermeister  
In Vertretung



Wittler



---

---

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk der Stadt Bad Wünnenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.09.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.13 bis 31.12.13 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird der Bestätigungsvermerk um folgenden Hinweis ergänzt:

„1. Im Wirtschaftsjahr 2013 ist keine regelmäßige Zwischenberichterstattung gemäß § 20 EigVO NRW an den Betriebsausschuss erfolgt.

2. Eine Gebührenkalkulation gemäß § 6 KAG wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.“

Herne, den 25.03.2015

GPA NRW

Im Auftrag

Harald Debertshäuser



51/2015

**Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Errichtung und Betrieb eines Wasserrades in der Heder in Salzkotten-Upsprunge**

Der Bürgermeister der Stadt Salzkotten hat am 30.01.2015 den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung zur **Errichtung und zum Schaubetrieb eines Wasserrades sowie Aufstau der Heder** gestellt.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben, welches dem Geltungsbereich des § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. Anlage 1 des UVPG, Ziffer 13.14 (Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage) unterliegt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, soweit das Vorhaben nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Nach Abschluss der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben „Errichtung und Schaubetrieb eines Wasserrades sowie Aufstau der Heder“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für das geplante Vorhaben nicht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen - UIG NRW vom 18. April 2007 in der zurzeit gültigen Fassung bei der Kreisverwaltung Paderborn, Untere Wasserbehörde (Zimmer C.O3.07), Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, zugänglich.

Paderborn, den 30.03.2015  
Az. 66-1.433.1545

Kreis Paderborn  
Im Auftrag  
gez.  
Kasmann